

138. Setzt der strafrechtliche Dolus das Bewußtsein des Thäters von der Rechtswidrigkeit der Handlung voraus?

St.G.B. §. 59.

Vgl. Bd. 15 S. 158, Bd. 16 S. 83.

IV. Straffenat. Ur. v. 13. Mai 1890 g. St. Rep. 1059/90.

I. Landgericht Bromberg.

Nach dem festgestellten Sachverhalte führt von der Landstraße unweit der Stadt Schubin nach dem Vorwerke Nauhof ein Weg, der täglich und öffentlich allgemein als Fahrstraße benutzt wird, die Verbindung zwischen Schubin, Piusk und anderen Ortschaften bildet und auch im Separationsrezeß sowie auf der Separationskarte als Rom-

munikationsweg zwischen Rauhof und Schubin bezw. Hinst 2c ausgeworfen ist. Der Angeklagte hat den Weg dadurch beschädigt, daß er quer über denselben einen $1\frac{1}{2}$ —2 Fuß breiten und zwei Fuß tiefen Graben zog und daneben durch die ausgeworfene Erde einen Wall quer über den Weg herstellte. Wie der erste Richter ausführt, wurde dadurch eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Passanten herbeigeführt, und ist der Angeklagte sich auch dieses Erfolges seiner Handlung bewußt gewesen. Zur Widerlegung des Einwandes des Angeklagten, daß er sich für befugt gehalten, den Weg so, wie geschehen, zu sperren, weil er denselben für einen nebst den anliegenden Ländereien im Eigentume seiner Mutter stehenden Privatweg angesehen, hebt der Richter zunächst hervor: der Angeklagte habe gewußt, daß der Weg ein öffentlicher sei. Im weiteren aber führt die Strafkammer aus, daß der Angeklagte, auch wenn er den Weg für einen Privatweg gehalten haben sollte, dennoch aus §. 321 St.G.B.'s zu bestrafen sei.

Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

... Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes gehört es — abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz selbst die Widerrechtlichkeit der Handlung in die Begriffsbestimmung des Vergehens aufgenommen hat — nicht zum Begriffe des Vorwages, daß dem Thäter das Bewußtsein von der staatlichen Strafandrohung und deren Bedeutung und Tragweite oder von der „Normwidrigkeit“ der Handlung beigezogen hat. Zur Strafbarkeit genügt es vielmehr, wenn der mit bewußtem Willen Handelnde den vom Gesetze unter Strafe gestellten Thatbestand verwirklicht. Nur die Unkenntnis von Thatumständen, die zum gesetzlichen Thatbestande gehören, bildet nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 59 St.G.B.'s einen Strafausschließungsgrund; handelt aber der Thäter mit voller Kenntnis der tatsächlichen Sachlage und irrt er nur darin, daß er glaubt, seine Handlung falle nicht unter das Gesetz, so verkennt er lediglich den Umfang und die Tragweite des Strafgesetzes und kann sich hierauf nach dem Standpunkte des deutschen Strafgesetzbuches mit Erfolg nicht berufen.

Von der gleichen Rechtsauffassung ist auch die Vorinstanz ausgegangen. In den Urteilsgründen wird erörtert und festgestellt, daß

der Angeklagte das Bewußtsein davon gehabt, er ziehe den von ihm ausgeworfenen Graben quer über einen Weg. Der Richter nimmt sogar an erster Stelle an, der Angeklagte habe gewußt, daß es ein öffentlicher Weg sei; nach Inhalt der Urteilsgründe hat aber der Angeklagte auch selbst eingewandt, der fragliche „Weg“ sei ein Privatweg innerhalb der Ländereien seiner Mutter, damit also zu erkennen gegeben, daß er selbst angenommen und gewußt, es handle sich um einen Weg. Ferner wird vom ersten Richter ausgeführt nicht nur, daß die Handlung des Angeklagten, das Auswerfen des Grabens auf dem Wege, Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer herbeigeführt habe, sondern auch, daß der Angeklagte sich dieses Erfolges seiner Handlung voll bewußt gewesen sei. Mit Recht konnte der Vorderrichter auf Grund dieser Feststellungen annehmen, daß der Angeklagte mit bewußtem Willen handelnd alle Merkmale des im §. 321 bedrohten Vergehens verwirklicht habe.

Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum hat die Strafkammer dann noch besonders den Einwand des Angeklagten gewürdigt, daß er sich als Vertreter seiner Mutter zur Versperrung des innerhalb ihrer Ländereien befindlichen Privatweges mittels eines Grabens für befugt gehalten habe. Zur Widerlegung dieses Einwandes genügte schon die unter Angabe der Beweisthatfachen vom ersten Richter getroffene Feststellung, daß der Angeklagte gewußt habe, er ziehe den Graben durch einen öffentlichen Weg.

Rechtlich bedenkenfrei ist aber auch die Erwägung der Strafkammer, daß der Angeklagte, auch wenn er den Weg für einen Privatweg und sich für befugt zur Versperrung des Weges gehalten habe, dennoch nicht Straflosigkeit beanspruchen könne. Zutreffend führt der Vorderrichter zur Begründung seiner Annahme aus, daß das Gesetz (§. 321) überall nicht zwischen öffentlichen und Privatwegen unterscheide, sondern jeden bestehenden Weg gegen eigenmächtige mit Gefahr für das Leben und die Gesundheit Anderer verbundene Zerstörung und Beschädigung schützen wolle, und daß deshalb der Angeklagte, wenn er sich wirklich für befugt gehalten, die den Thatbestand des Gesetzes erfüllende Handlung auszuführen, sich lediglich in einem die Strafbarkeit nicht ausschließenden Irrtume über die Bedeutung und den Sinn des Strafgesetzes befunden habe.

Die durch die Erhebung der materiellen Rüge gebotene Prüfung

des angefochtenen Urtheiles hat auch im übrigen nicht ergeben, daß der Richter das von ihm zur Anwendung gebrachte Strafgesetz verkannt hätte.

Wenn der Vorderrichter im anscheinenden Widerspruche mit seiner vorangegangenen Ausführung und Feststellung, daß der Angeklagte durch das Auswerfen des Grabens Gefahr für das Leben oder die Gesundheit bewußt herbeigeführt habe, bei der Begründung der Strafzumessung hervorhebt, daß thatsächlich eine „wirkliche Gefahr“ für Leben oder Gesundheit eines Anderen nicht eingetreten sei, so kann mit dieser letzteren Bemerkung nach dem Zusammenhange nur gemeint sein, es sei eine Verwirklichung der Gefahr, d. h. eine Beschädigung Anderer an Leib oder Leben, nicht eingetreten.